

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 8. 1. 2014

Nummer 1

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 10. 12. 2013, Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages .....	2		
Beschl. 17. 12. 2013, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung .....	2		
20100			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 6. 12. 2013, Aufhebung der „Andreas Willert Stiftung“	2		
Bek. 10. 12. 2013, Aufhebung der „Berthold-Mehm-Stiftung“	2		
Bek. 10. 12. 2013, Anerkennung der „Wilfried-Hemme-Stiftung“ .....	3		
Bek. 11. 12. 2013, Änderung des Stiftungszwecks der „Wolfenbütteler Feierabendstiftung“ .....	3		
Bek. 11. 12. 2013, Anerkennung der „Stiftung Marienheim“	3		
Bek. 11. 12. 2013, Anerkennung der „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“ .....	3		
Bek. 11. 12. 2013, Anerkennung der „Franz-Josef und Christel Meurer Stiftung“ .....	3		
Bek. 12. 12. 2013, Anerkennung der „Janisch-Stiftung“ .....	3		
Bek. 13. 12. 2013, Anerkennung der „Byczkowski-Ohlenburg-Stiftung“ .....	4		
Bek. 13. 12. 2013, Anerkennung der „Stiftung Kulturzentrum Fokus“ .....	4		
Bek. 13. 12. 2013, Anerkennung der „Stiftergemeinschaft LeerWittmund“ .....	4		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 12. 12. 2013, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO .....	4		
20444			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>			
Beschl. 12. 11. 2013, Investitionsprogramm 2013 für Krankenhausbaumaßnahmen .....	5		
Erl. 16. 12. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen .....	6		
21141			
RdErl. 17. 12. 2013, Vollzug des § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001	7		
21069			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
Bek. 10. 12. 2013, Auflösung der Gemeinde Hameln der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) .....	7		
RdErl. 10. 12. 2013, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen) .....	7		
81600			
RdErl. 11. 12. 2013, Bezeichnung und Siegelführung der Schulen .....	9		
11410			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>			
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>			
Bek. 29. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Hannover) .....	10		
<b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen</b>			
Bek. 11. 12. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz) .....	10		
Bek. 11. 12. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz) .....	10		
Bek. 11. 12. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Scholen [Brv], Landkreis Diepholz)	10		
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>			
Bek. 16. 12. 2013, Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt — Bereich Allerinsel; Öffentliche Bekanntmachung .....	11		
VO 11. 12. 2013, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 18 Kehdingen .....	12		
<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>			
AV 11. 12. 2013, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) .....	26		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 19. 12. 2013, Öffentliche Bekanntmachung über die erneute Festsetzung des Erörterungstermins (Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim) .....	26		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>			
Bek. 1. 12. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Linden GmbH) .....	26		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>			
Bek. 12. 12. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (GEKA mbH, Munster) .....	26		
Bek. 13. 12. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidekraft Biogas GbR, Soderstorf) .....	27		
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	27/28		

**A. Staatskanzlei****Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung des § 11 des Rundfunkstaatsvertrages****Bek. d. StK v. 10. 12. 2013 — 205-58300/003 —**

Bezug: Bek. v. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 575)

Der Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks hat am 25. 10. 2013 die folgenden Änderungen der Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks (Anlage der Bezugsbekanntmachung) beschlossen:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
**„Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung der §§ 11 e, 11 f RStV sowie § 5 Abs. 3 NDR-StV (vom 15. Mai 2004, geändert durch die Beschlüsse des NDR-Rundfunkrates vom 27. März 2009 und 25. Oktober 2013)“.**
2. Die Überschrift des Abschnitts A wird wie folgt geändert:  
**„Grundsätze für die Zusammenarbeit im Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und in anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten vom 30. März 2004 in der Fassung vom 17. September 2013“.**
3. Die Überschrift des Abschnitts A Ziffer II wird wie folgt geändert:  
**„Bericht über die Erfüllung des Auftrages nach § 11 e Abs. 2 RStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten“.**

Der Text des Abschnitts A Ziffer II Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die ARD-Programmdirektion und die ARD-Onlinekoordination erstellen alle zwei Jahre federführend für die jeweiligen Bereiche den Entwurf der gemäß § 11 e Abs. 2 RStV zu veröffentlichenden Berichte über die Erfüllung des Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Bericht und Leitlinien).

Nach Beratung durch die Fernsehprogrammkonferenz und die Redaktionskonferenz Online sowie die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet.

Die GVK koordiniert gemäß § 5 a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratungen der Rundfunkräte. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf von Bericht und Leitlinien ab.

Vor Verabschiedung der auf Grundlage der Beratungsergebnisse überarbeiteten Fassung durch die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK. Bericht und Leitlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
5. Abschnitt A Ziffer II Absatz 3 entfällt.
6. Die Überschrift des Abschnitts C Ziffer III wird wie folgt geändert:  
**„Bericht des Norddeutschen Rundfunks über die Erfüllung des Programmauftrages und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag“.**
7. Der Text des Abschnitts C Ziffer III Absatz 2 wird wie folgt geändert:  

„(2) Die Programmdirektionen Fernsehen und Hörfunk sowie die Landesfunkhäuser erstellen anhand dieser Vorgaben einen ersten Entwurf des Berichtes jeweils für ihre Bereiche einschließlich der Selbstverpflichtungserklärungen, die für die kommenden zwei Jahre abgegeben werden sollen. Dieser Berichtsentwurf wird vom

Intendanten in der nach Erörterung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NDR-Staatsvertrag erarbeiteten Fassung anschließend zur Beratung an den Rundfunkrat bzw. hinsichtlich der Landesprogramme an die jeweiligen Landesrundfunkräte weitergeleitet. Das Ergebnis dieser Beratungen wird bei der Endfassung des Berichtes berücksichtigt.“

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 2

**Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung****Beschl. d. LReg v. 17. 12. 2013 — StK-201-01431/05 —****— VORIS 20100 —**

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch Beschl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 930)  
 — VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugsbeschlusses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:  
 „2.3 Ressortübergreifende Personalentwicklung, Job-Börse“.
2. Der Nummer 2 wird die folgende Nummer 2.26 angefügt:  
 „2.26 Glücksspiel, Buchmachererlaubnisse“.
3. Nummer 7.28 wird gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 7.29 wird Nummer 7.28.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 2

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufhebung der „Andreas Willert Stiftung“****Bek. d. MI v. 6. 12. 2013 — 63.22 11741/A 31 —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Andreas Willert Stiftung“ mit Sitz in Bückeberg gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Andreas Willert Stiftung  
 Hannoversche Straße 21  
 31675 Bückeberg.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 2

**Aufhebung der „Berthold-Mehm-Stiftung“****Bek. d. MI v. 10. 12. 2013 — 63.22 11741/B 60 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Berthold-Mehm-Stiftung“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Berthold-Mehm-Stiftung  
 c/o Herrn Werner Rieger  
 Eichendorffstraße 10  
 31135 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 2

**Anerkennung der  
„Wilfried-Hemme-Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 10. 12. 2013 — RV LG.06-11741/478 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 8. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Wilfried-Hemme-Stiftung“ mit Sitz in Winsen (Aller) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wilfried-Hemme-Stiftung  
Belgarder Straße 11  
29308 Winsen/Aller.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Änderung des Stiftungszwecks  
der „Wolfenbütteler Feierabendstiftung“**

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2013 — RV BS/63.2BS2-11741/2-3 —**

Mit Schreiben vom 2. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Wolfenbütteler Feierabendstiftung“ genehmigt, die mit Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 5. 12. 2013 in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung ist nunmehr nur noch, in ihrer Einrichtung, dem Feierabendhaus, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung Forschern, die an der Herzog August Bibliothek zu Wolfenbüttel ihren theologischen, philosophischen oder allgemein geisteswissenschaftlichen Studien nachgehen, vorübergehenden Aufenthalt zu gewähren.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Anerkennung der „Stiftung Marienheim“**

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2013 — RV OL.06-11741-02 (036) —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 11. 2013 die „Stiftung Marienheim“ mit Sitz in der Stadt Norderney gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und karitativer Einrichtungen, die Jugend-, Familien- und Altenhilfe und insbesondere die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dabei soll die Unterstützung gerade Einrichtungen der genannten Art maßgeblich zugute kommen, die am Sitz der Stiftung oder in der unmittelbaren Region ansässig sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Marienheim  
c/o Herrn Victor von Bothmer  
Lietzenburger Straße 75  
10719 Berlin.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Anerkennung der  
„Förderstiftung Pflege in Emlichheim und  
Umgebung/Niedergrafschaft“**

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2013 — RV OL.06-11741-03 (022) —**

Mit Schreiben vom 5. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 11. 2013 die „Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/Niedergrafschaft“ mit Sitz in der Gemeinde Emlichheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der selbstlosen Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Förderstiftung Pflege in Emlichheim und Umgebung/  
Niedergrafschaft  
c/o Herrn Jan-Harm Koops  
Kirchstraße 5–9  
49824 Emlichheim.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Anerkennung der  
„Franz-Josef und Christel Meurer Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 11. 12. 2013 — RV OL.06-11741-09 (078) —**

Mit Schreiben vom 4. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 11. 11. 2013 die „Franz-Josef und Christel Meurer Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Fürstenau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie von hilfsbedürftigen Familien im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Franz-Josef und Christel Meurer Stiftung  
c/o Frau Christel Meurer  
Am Pottebruch 14  
49584 Fürstenau.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Anerkennung der „Janisch-Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 12. 12. 2013 — 63.22-11741/J 07 —**

Mit Schreiben vom 12. 12. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 12. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Janisch-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz, Altenhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Janisch-Stiftung  
Kokenstraße 5  
30159 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 3

**Anerkennung der  
„Byczkowski-Ohlenburg-Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 13. 12. 2013  
— RV OL.06-11741-02 (035) —**

Mit Schreiben vom 4. 7. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 5. 2013 die „Byczkowski-Ohlenburg-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Südbrookmerland gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Gründung, Errichtung und der Betrieb gemeinnütziger Einrichtungen, die die Gewährung menschenwürdiger Unterkünfte für alte Menschen in verschiedenen Formen bereitstellen: die Pflege schwerkranker Menschen, die professionelle Sterbebegleitung und die Unterstützung mittelloser, alter Menschen und die Förderung der Altenhilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Byczkowski-Ohlenburg-Stiftung  
Parkstraße 1  
26624 Südbrookmerland.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 4

**Anerkennung der  
„Stiftung Kulturzentrum Fokus“**

**Bek. d. MI v. 13. 12. 2013  
— RV OL.06-11741-05 (060) —**

Mit Schreiben vom 21. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. 5. 2013 die „Stiftung Kulturzentrum Fokus“ mit Sitz in der Gemeinde Emsbüren gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt- und Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben ei-

nes soziokulturellen Emsforums zur Abhaltung und Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Theater- und musikalischen Aufführungen, Lesungen und Ausstellungen zu den o. g. Themen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Stiftung Kulturzentrum Fokus  
c/o Frau Eva-Maria Paus  
Schulstraße 6—7  
48488 Emsbüren.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 4

**Anerkennung der  
„Stiftergemeinschaft LeerWittmund“**

**Bek. d. MI v. 13. 12. 2013  
— RV OL.06-11741-12 (013) —**

Mit Schreiben vom 13. 6. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 19. 4. 2013 die „Stiftergemeinschaft LeerWittmund“ mit Sitz in der Stadt Wittmund gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von mildtätigen und folgenden gemeinnützigen Zwecken i. S. der AO: Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Wohlfahrtswesen — insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege —, Hilfe für Behinderte sowie Opfer von Straftaten, Rettung aus Lebensgefahr, Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung, Tierschutz, Sport, Heimatpflege und Heimatkunde sowie bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:  
Stiftergemeinschaft LeerWittmund  
c/o Sparkasse LeerWittmund  
Mühlenstraße 93  
26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 4

**C. Finanzministerium**

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte  
nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 12. 12. 2013 — VD3-03541/33 —**

**— VORIS 20444 —**

**Bezug:** RdErl. v. 4. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 44)  
— VORIS 20444 —

Ab 1. 1. 2014 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 695,00 EUR auf **2 765,00 EUR** monatlich und für die neuen Bundesländer von 2 275,00 EUR auf **2 345,00 EUR**.

Die ab dem 1. 1. 2014 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,9 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2014 in EUR		alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 212,00	1 876,00	418,07	354,56
	21	60	1 659,00	1 407,00	313,55	265,92
	14	40	1 106,00	938,00	209,03	177,28
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 474,67	1 250,67	278,71	236,38
	14	35,5555	983,11	833,78	185,81	157,58
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	737,33	625,33	139,36	118,19

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2013 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegefähigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,025979461** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,030759667** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Der für die Additionspflege maßgebliche Prozentsatz bleibt zum 1. 1. 2014 unverändert.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2014 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **47,472 %** an den zuständigen Regionalträger und
- **52,528 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 4

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

### Investitionsprogramm 2013 für Krankenhausbaumaßnahmen

**Beschl. d. LReg v. 12. 11. 2013**  
— MS-404-41203/20 (2013) —

Die LReg hat am 12. 11. 2013 das Investitionsprogramm 2013 für Krankenhausbaumaßnahmen beschlossen.

Das Investitionsprogramm 2013 wird gemäß § 5 Satz 3 NKHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 5

### Anlage

#### Investitionsprogramm 2013 nach § 6 KHG

Lfd. Nr.	Krankenhaus- Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitions- programm 2013
				EUR
1	10100001	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Betriebsstellenzusammenführung 3 auf 2 Standorte 2. BA, 2. FA	17 000 000
2	15201602	Hann. Münden, Nephrologisches Zentrum Niedersachsen	Einhäusigkeit NZN und Vereinskrankenhaus, 1. FA	5 100 000
3	15501101	Northeim, Albert-Schweitzer-Krankenhaus	Ersatzneubau, 4. FA	12 750 000
4	24100107	Hannover, Kinderkrankenhaus auf der Bult	Sanierungen der Pflegestationen, 2. FA	3 000 000
5	24100116	Hannover, Sophien-Klinik	Neukonzeption Sophien-Klinik, 2. FA	7 000 000
6	24100401	Großburgwedel, Klinikum	Integration der Geriatrie Langenhagen	3 500 000
7	25100701	Bassum, St. Ansgar Klinik	Neubau Psychiatrie-Psychosomatik 2. BA, 4. FA	2 000 000
8	25200701	Hessisch Oldendorf, Neurologische Klinik	Erweiterung der Intensivpflege, 3. FA	1 000 000
9	25700901	Bückeburg/Rinteln/Stadthagen	Neubau Zentralkrankenhaus Schaumburg, 3. FA	9 500 000

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Investitionsprogramm 2013
				EUR
10	35100603	Celle, Klinikum Warendorff	Neubau Psychiatrie und Psychosomatik am AKH Celle, 2. FA	3 000 000
11	35204601	Otterndorf, Capio Krankenhaus Land Hadeln	Erneuerung der Zentralsterilisation, 2. FA	500 000
12	35304001	Winsen, Krankenhaus	Kooperation Landkreis Harburg – Neubau Funktionstrakt, 2. FA	3 000 000
13	35502201	Lüneburg, Städtisches Klinikum	Schaffung interdisziplinäre Notaufnahme und IMC, Konzentration Radiologie, Neubau Intensiv, 1. FA	4 000 000
14	35703901	Rotenburg, Diakonieklinikum	Einrichtung einer Palliativstation und Ausbau der Psychosomatik, 2. FA	2 300 000
15	35903802	Stade, Klinik Dr. Hancken	Neubau der Abklinganlage Nuklearmedizin, 3. FA	1 000 000
16	40400003	Osnabrück, Kinderhospital	Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie, 2. FA	3 800 000
17	45401901	Haselünne, St. Vinzenz Hospital	Neuerrichtung einer Tagesklinik für Gerontopsychiatrie	1 600 000
18	45403201	Lingen, St. Bonifatius Hospital	Sanierung Funktionsbereich Nuklearmedizin – Strahlentherapie und Neubau Pflegebereich 3. BA, 1. FA	4 000 000
19	45403501	Meppen, Krankenhaus Ludmillenstift	Neubau Bettenhaus und Umbau ZNA und OP, 1. FA	1 000 000
20	45404701	Sögel, Hümmling Krankenhaus	Neustrukturierung OP-Bereich 2. BA, 2. FA	1 500 000
21	45501401	Sande, Nordwestkrankenhaus	Notaufnahme und Zentrale Funktionsdiagnostik/Stroke Unit, 4. FA	2 000 000
22	45600101	Bad Bentheim, Paulinenkrankenhaus	Sanierung OP und Sterilisation, Erweiterung Patientenzimmer, 1. FA	1 900 000
23	45601502	Nordhorn, Euregio-Klinik Hannoverstraße	Psychiatrie Einhäusigkeit an der Albert-Schweitzer-Straße, 3. FA	2 000 000
24	45901902	Georgsmarienhütte, Franziskushospital Harderberg	Neustrukturierung der Pflege, IMC, Interdisziplinäre Aufnahme, 4. FA	5 000 000
25	45903001	Quakenbrück, Christliches Krankenhaus	Ersatzneubau Tagesklinik Psychiatrie und Psychosomatik	2 600 000
	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			6 950 000
Summe Investitionsprogramm 2013				107 000 000

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger von Schuldnerberatungsstellen

Erl. d. MS v. 16. 12. 2013 — 101.21-43 181/4 —

— VORIS 21141 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalausgaben für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sowie für Verwaltungskräfte, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind.

Vorgesehen ist eine — möglichst flächendeckende — Förderung mindestens je einer Schuldnerberatungsstelle im Gebiet jeder kreisfreien Stadt, jedes Landkreises bzw. der Region Hannover.

Die Förderung berücksichtigt regionale Schwerpunkte.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur organisatorisch eigenständige Schuldnerberatungsstellen, die für Ratsuchende als solche erkennbar, jedermann zugänglich sowie an mindestens zwei Werktagen pro Woche geöffnet sind und regelmäßig an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes durch Übermittlung der entsprechenden Datensätze teilnehmen. Des Weiteren muss die jeweilige Schuldnerberatungsstelle als geeignete Stelle i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO kraft Gesetzes gelten oder anerkannt sein und ihre Absicht, Schuldenbereinigung durchzuführen, schriftlich anzeigen.

Das Angebot der Schuldnerberatungsstelle muss dabei vorrangig Maßnahmen der persönlichen Hilfe (Einzelfallhilfe) umfassen, deren Ziel die Übernahme von Eigenverantwortung und aktives Mitwirken der Betroffenen bei der Entschuldung ist. Dabei sollen die Stellen einen niederschweligen Zugang auch für Personen bieten, die nur über unzureichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss zu den Personalausgaben der Schuldnerberatungsstellen umfasst die Personalausgaben, zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuldnerberaterin oder einen Schuldnerberater und für eine Verwaltungskraft für notwendige Büro­tätigkeit. Die Ausgaben können jeweils bis höchstens zu einem Drittel der Gesamtstelle berücksichtigt werden.

#### 6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden von dort zur Verfügung gestellt.

6.4 Anträge von Zuwendungsempfängern, die in vergangenen Haushaltsjahren regelmäßig Zuwendungen erhalten haben, sind jährlich bis zum 30. November vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung bzw. ab Genehmigung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns.

6.5 Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 6

#### Vollzug des § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001

RdErl. d. MS v. 17. 12. 2013 — 401.41-41602/4/4/1 —

— **VORIS 21069** —

Gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 TrinkwV 2001 steht es im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob es Anordnungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1 TrinkwV 2001 trifft, soweit die betroffene Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. e TrinkwV 2001 nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Das in § 9 Abs. 7 Satz 2 TrinkwV 2001 eingeräumte Entschließungsermessen ist grundsätzlich dahingehend auszuüben, dass Anordnungen zur Beseitigung oder Verringerung von möglicherweise bestehenden Gesundheitsgefahren zu treffen sind, auch wenn die betroffene Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. e TrinkwV 2001 nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Dieser RdErl. tritt am 9. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 7

## F. Kultusministerium

### Auflösung der Gemeinde Hameln der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 10. 12. 2013 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Beschl. d. LM. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBL. S. 1126)

Die Gemeinde Hameln der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) löst sich durch Beschluss vom 17. 3. 2013 zum 31. 12. 2013 auf. Damit erlöschen zu diesem Zeitpunkt die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 7

### Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)

RdErl. d. MK v. 10. 12. 2013 — AuG-40 180/1-1 —

— **VORIS 81600** —

Bezug: RdErl. v. 12. 5. 2004 (Nds. MBL. S. 392)  
— **VORIS 81600** —

#### 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich insbesondere aus dem ArbSchG, dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (im Folgenden: ASiG) und dem NSchG; für tarifbeschäftigte Landesbedienstete gelten auch Bestimmungen aus dem SGB VII — Gesetzliche Unfallversicherung.

#### 2. Anwendung in den Dienststellen

2.1 Verantwortung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

Die Arbeitgeberpflichten des Landes obliegen nach § 13 Abs. 1 ArbSchG im Rahmen ihrer übrigen dienstlichen Pflichten und Befugnisse den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern, für Schulleiterinnen und Schulleiter greifen ergänzend die §§ 32 und 43 NSchG.

Die Schulleitungen und die Schulträger arbeiten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über alle Angelegenheiten, die wesentliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Aufgaben des anderen Teils haben.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Dienststellen sind zu gewährleisten und zu verbessern. Entsprechende Maßnahmen müssen integraler Bestandteil aller Prozesse und Strukturen in allen Dienststellen sein. Sie sind fester Bestandteil des Schulkonzepts z. B. in Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulprogramms oder eines schulischen Personalentwicklungskonzepts und spiegeln damit auch die Qualität der Schule wider. Bei der Lehramtsausbildung sind Sicherheit und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist insbesondere verpflichtet,

- die in der Dienststelle Beschäftigten über die Belange von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu informieren und zur Mitwirkung zu motivieren,
- für eine geeignete Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Dienststelle zu sorgen und auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel hinzuwirken,
- geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen (Nummer 2.4) und ggf. einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten (Nummer 2.6),
- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit zu beurteilen

len, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen und den gesamten Prozess zu dokumentieren (Nummer 2.3),

- e) Maßnahmen zu treffen, die zur ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der in der Schule anwesenden Personen erforderlich sind, und unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung die dafür zuständigen Beschäftigten schriftlich zu beauftragen,
- f) zu gewährleisten, dass die Beschäftigten befähigt sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen einzuhalten,
- g) die Beschäftigten im erforderlichen Umfang, mindestens aber jährlich über die Bestimmungen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Dienstbetriebes und über bestehende Gefahren am Arbeitsplatz zu unterweisen,
- h) sich zu vergewissern, dass Beschäftigte anderer Arbeitgeber, die in der Dienststelle tätig werden, angemessene Anweisungen hinsichtlich möglicher Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten erhalten haben,
- i) Mängel am Gebäude, am Grundstück oder an der Einrichtung der Dienststelle, die Sicherheit und Gesundheit gefährden können, unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken; im Fall der Übertragung budgetierter Mittel eigenständig Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen und bei erheblicher Gefährdung sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen,
- j) Meldungen von Unfällen der Beschäftigten weiterzuleiten und die Möglichkeit von Präventionsmaßnahmen zu prüfen.

## 2.2 Delegation von Aufgaben

Unbeschadet ihrer oder seiner Gesamtverantwortung kann die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, genau beschriebene Teilaufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 13 Abs. 2 ArbSchG).

## 2.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung)

Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Hinblick auf Gefährdung der Sicherheit und der Gesundheit unter Berücksichtigung aller Faktoren der Arbeitsumgebung einschließlich psychosozialer Belastungen, der Arbeitsorganisation, der arbeitenden Menschen und der auftretenden Wechselwirkungen zu erheben, zu beurteilen, Verbesserungsmaßnahmen zu planen, durchzuführen, auf Wirksamkeit zu prüfen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und den gesamten Prozess zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Ermittlung von Gefährdungen sowie der Bedingungen, unter denen sie wirksam werden. Hieraus sind Präventions- und Schutzmaßnahmen herzuleiten. Dabei sind die durch § 4 ArbSchG vorgegebenen allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen. Auf die Dokumentationspflichten des § 6 ArbSchG wird hingewiesen.

Bei der Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung steht den Schulen und Studienseminaren das Beratungssystem Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (AuG) der NLSchB (Nummer 3) als Unterstützung zur Verfügung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf aktuellem Stand zu halten, festgestellte Gefährdungen und Belastungen, die auf Ebene der Einzelschule nicht bearbeitet werden können, sind der NLSchB auf dem Dienstweg zu melden.

## 2.4 Sicherheitsbeauftragte

Dienststellen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben unter Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauf-

tragten zu bestellen (§ 22 SGB VII). Bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten als Grundlage für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten ist der Umfang der Beschäftigung unerheblich; berücksichtigt werden nur Beschäftigte, die länger als ein halbes Jahr an der Dienststelle tätig sind. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten soll den Erfordernissen der Dienststelle angepasst werden. Bei Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bestellung einer oder eines Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Dienststellenleitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- bzw. Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen zu unterstützen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen, ohne selbst in diesem Bereich verantwortlich zu sein. Die Sicherheitsbeauftragten werden für ihre Tätigkeit fortgebildet. Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen. Die Sicherheitsbeauftragten sollen anlassbezogen in dem notwendigen Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt werden.

## 2.5 Mitwirkungspflichten der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind verpflichtet, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen und die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Die Beschäftigten haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. In Schulen sind dies u. a. Schülerinnen und Schüler sowie Besucherinnen und Besucher.

Die Beschäftigten haben von ihnen festgestellte Gefährdungen unverzüglich der Dienststellenleitung anzuzeigen und daran mitzuwirken, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten und zu verbessern. Sie sollen von der Dienststellenleitung ermutigt werden, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu machen.

## 2.6 Arbeitsschutzausschuss

An Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten ist durch die Dienststellenleitung ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Bei der Festlegung der Zahl der Beschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte, die mit nicht mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit tätig sind, mit dem Faktor 0,5 und diejenigen, die mit nicht mehr als Dreiviertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, mit dem Faktor 0,75 berücksichtigt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zählen hierbei zu den Beschäftigten der Studienseminare. An Dienststellen mit bis zu 20 Beschäftigten wird die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses empfohlen, dessen Zusammensetzung den Erfordernissen der Dienststelle angepasst ist.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu beraten. Er tagt mindestens dreimal pro Jahr. Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Sitzungstermine sind frühzeitig bekannt zu geben.

Den Vorsitz übernimmt die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter. Weitere ständige Mitglieder sind zwei Vertreter des zuständigen Personalrates und mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragter nach Nummer 2.4. Der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit, der zuständigen Arbeitsmedizinerin oder dem zuständigen Arbeitsmediziner, an Schulen außerdem der Hausmeisterin oder dem Hausmeister und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schulträgers, der Gleichstellungsbeauftragten in Schulen und der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen. Weitere Fachleute, z. B. von Gemeindeunfallversicherungsverbänden oder der Gewerbeaufsicht, können bei Bedarf hinzugezogen werden.

## 2.7 Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Alle Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterliegen der Mitbestimmung durch den Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.



### 3. Stabsstellen „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement“ in den Regionalabteilungen der NLSchB

Zur Unterstützung der Schulen und Studienseminare bei der Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den Regionalabteilungen der NLSchB Stabsstellen für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren eingerichtet.

Dort stehen Arbeitsmediziner und Arbeitspsychologen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Beauftragte für Suchtfragen zur Verfügung. Beratungsleistungen können von den Schulen und Studienseminaren bei den jeweils zuständigen AuG-Beraterinnen und AuG-Beratern über das Portal „Beratung und Unterstützung“ der NLSchB abgerufen werden.

Das gesamte Unterstützungssystem ist im Konzept „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des MK in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

### 4. Informationen und Handlungshilfen

Umfangreiche Informationen und Arbeitshilfen zum gesamten Bereich des Arbeitsschutzes und des Gesundheitsmanagements in Schulen stehen auf der Webseite <http://www.arbeitsschutz.nibis.de> oder auch <http://www.lehrergesundheit.de> zur Verfügung.

### 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
öffentlichen Schulen  
Studienseminare  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Nachrichtlich:  
An die  
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 7

## Bezeichnung und Siegelführung der Schulen

RdErl. d. MK v. 11. 12. 2013 — 16-01405/1 —

— VORIS 11410 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 12. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 249, SVBl. S. 213), geändert durch RdErl. v. 18. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1048, SVBl. S. 428)  
— VORIS 11410 —  
b) RdErl. d. StK v. 25. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 410), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 594)  
— VORIS 11410 —

### 1. Bezeichnung der öffentlichen Schulen

1.1 Die Bezeichnung der allgemeinbildenden Schulen besteht aus der Bezeichnung der Schulform gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSchG und dem Namen der Gemeinde oder des Ortsteils. Wenn mehrere Schulformen organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst worden sind, werden alle Schulformen in die Bezeichnung aufgenommen.

Die Bezeichnung der berufsbildenden Schulen besteht aus den Worten „Berufsbildende Schule“ oder, wenn an einer Schule mehrere Schulformen der berufsbildenden Schulen geführt werden, „Berufsbildende Schulen“ und dem Namen der kommunalen Gebietskörperschaft, die Schulträger ist.

Wenn der Schulträger der Schule nach § 107 NSchG einen Namen gegeben hat, kann der Name in die Bezeichnung aufgenommen werden. Erforderlichenfalls kann die Bezeichnung ein weiteres Unterscheidungsmerkmal enthalten.

Die Internatsgymnasien in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen führen die Bezeichnungen

- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Harzburg,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Bad Bederkesa,
- Niedersächsisches Internatsgymnasium Esens.

1.2 Die Bezeichnung ist im Schriftverkehr und in den Zeugnissen zu verwenden. Durch eine Schulbehörde genehmigte Zusatzbezeichnungen (wie z. B. Europaschule in Niedersachsen) dürfen zusätzlich verwendet werden.

Die allgemeinbildenden Schulen dürfen außerdem zusätzlich Hinweise auf eine besondere Organisation gemäß § 23 NSchG verwenden.

Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.

Die berufsbildenden Schulen dürfen zusätzlich Hinweise auf die an der Schule geführten Schulformen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG), deren Fachrichtungen und Berufsfelder verwenden.

### 2. Siegelführung der Schulen

2.1 Nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Landessymbole führen das kleine Landessiegel

- die öffentlichen Schulen; sie dürfen das Siegel nur in staatlichen Angelegenheiten und nur im hoheitlichen Bereich verwenden,
- die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern, bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG); sie dürfen das Siegel nur bei den Schulformen und Fachrichtungen verwenden, für die nach § 148 NSchG die Anerkennung ausgesprochen worden ist.

Alle übrigen Schulen dürfen kein Landessiegel führen.

2.2 Die im kleinen Landessiegel zu führende Bezeichnung der öffentlichen Schulen richtet sich nach Nummer 1.1, die der anerkannten Ersatzschulen richtet sich grundsätzlich nach Nummer 1.1, ggf. i. V. m. dem Genehmigungsbescheid.

Bei anerkannten Ersatzschulen ist die Siegelumschrift mit dem Zusatz „Anerkannte Ersatzschule“ zu versehen.

2.3 Zur Führung des kleinen Landessiegels ist grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Schule berechtigt. Die Ermächtigung einer oder eines anderen Angehörigen der Schule zur Führung des kleinen Landessiegels kann von der Leiterin oder dem Leiter der Schule nur schriftlich erteilt werden.

Die Landessiegel sind unter Verschluss zu halten.

2.4 Die Beschaffung der von den Schulen zu führenden kleinen Landessiegel ist Sache der Schulträger.

2.5 Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus dem Bezugserrlass zu b i. V. m. den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite ([www.nla.niedersachsen.de](http://www.nla.niedersachsen.de)) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen. Das kleine Landessiegel kann als Prägiesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet werden. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden.

Soweit eine Schule das kleine Landessiegel regelmäßig in größerer Zahl auf Formblättern anzubringen hat, auf denen der dafür vorgesehene Raum nicht ausreicht, und dadurch wesentliche Bestandteile des Formblattes unleserlich werden könnten, darf die Schule dafür ein kleines Landessiegel mit einem Durchmesser von weniger als 3,5 cm führen, sofern das Wappen und die Umschrift erkennbar sind.

Soweit mehr als ein kleines Landessiegel mit der gleichen Beschriftung hergestellt wird, müssen sämtliche gleichartigen Landessiegel zu Unterscheidungszwecken mit einer kleinen fortlaufenden arabischen Ziffer versehen werden. Diese nummerierten Landessiegel sind von der Schule in einer Liste zu erfassen und nur gegen Empfangsbekanntnis an die zur Führung des kleinen Landessiegels ermächtigten Bediensteten auszuhandigen.

2.6 Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 NArchG vom 25. 5. 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 402), gehören Siegel zum „Schriftgut“, das dem zuständigen Staatsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten ist. Übernimmt das Staatsarchiv die von der Schule eingezogenen Landessiegel nicht, sind diese unverzüglich unbrauchbar zu machen.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An die  
Schulen  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Nachrichtlich:  
An die  
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 9

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(Gasunie Deutschland Transport Service GmbH,  
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 29. 11. 2013  
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0019 —**

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant in der Gemeinde Wardenburg, Ortsteil Oberlethe, im Land Niedersachsen, die Modernisierung der Erdgasverdichterstation Wardenburg. Dabei sollen Altanlagen durch Gasturbinen-Verdichtereinheiten ersetzt werden, die den gestiegenen Emissionsanforderungen entsprechen.

Die Erdgasverdichterstation Wardenburg befindet sich nordöstlich des Ortskerns der Ortschaft Oberlethe in der Gemeinde Wardenburg, Landkreis Oldenburg, im Land Niedersachsen. Während der Modernisierung wird eine gepachtete Nachbarfläche für Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten genutzt.

Aufgrund der Anlagenart und der Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung während der Baumaßnahme fällt das Modernisierungsvorhaben unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.4.1 und 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 10

**Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Engeln-Oerdinghausen,  
Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. LGLN v. 11. 12. 2013  
— 33-611-2509-Engeln-Oerdinghausen —**

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit

landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Engeln-Oerdinghausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 10

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Ochtmannien-Weseloh,  
Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. LGLN v. 11. 12. 2013  
— 33-611-2611-Ochtmannien-Weseloh —**

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ochtmannien-Weseloh, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ochtmannien-Weseloh ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 10

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Scholen [BrV],  
Landkreis Diepholz)**

**Bek. d. LGLN v. 11. 12. 2013  
— 33-611-2612-Scholen (BrV) —**

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Scholen (BrV), Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Scholen (BrV) ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 10

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt — Bereich Allerinsel; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. NLWKN v. 16. 12. 2013 — 62025-491-004 —**

Der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt — Bereich Allerinsel — ist auf Antrag der Stadt Celle vom 14. 1. 2013 gemäß den §§ 68 ff. WHG durch Beschluss vom 2. 12. 2013 — 62025-491-004 — festgestellt worden.

Der 3. Planfeststellungsabschnitt reicht vom Zusammenfluss von Aller-Nordarm und Mühlenaller bis zu den Celler Allerehren und betrifft vor allem die Allerinsel. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes soll durch Vorlandabgrabungen und durch den Bau von Deichen und Hochwasserschutzmauern sowie in geringem Umfang durch Objektschutz erfolgen. Im Bereich des Hafens und südwestlich der Mühlenaller sind flächige Geländeaufhöhungen geplant. Außerdem sind die Erhöhung der Hafenufermauern und die Neuordnung der Binnenentwässerung vorgesehen. Der Plan beinhaltet auch Kompensationsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer I.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 2. 12. 2013 aufgeführten Unterlagen sowie der in Nummer I.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 70 WHG und § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 13. 1. bis 27. 1. 2014 (einschließlich)**

zur Einsicht aus bei

der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während der Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN — Direktion, Geschäftsbereich VI — Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst planfestgestellter Unterlagen kann vom 13. 1. 2014 an zusätzlich im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.nlwkn.niedersachsen.de/Wasserwirtschaft/Zulassungsverfahren/oberirdischeGewaesserundKuestengewasser/45106.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Wasserwirtschaft/Zulassungsverfahren/oberirdischeGewaesserundKuestengewasser/45106.html).

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 11

## Anlage

### Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 2. 12. 2013 — Az.: 62025-491-004 — für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt Bereich Allerinsel

#### I. Verfügender Teil

##### I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle, 3. Planfeststellungsabschnitt Bereich Allerinsel wird auf Antrag der Stadt Celle vom 14. 1. 2013 nach § 68 bis 71 WHG und den §§ 107, 108, 109 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie den §§ 110 bis 114 NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff. VwVfG gemäß den durch die Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH in Celle, die Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH Hannover (SLF) und das Büro alw Dr. Thomas Kaiser als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

##### I.2 Planunterlagen\*)

##### I.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

(Es sind Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft, zum Naturschutz und zur Landespflege, zu Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nebst strom- und schifffahrtspolizeilicher Nebenbestimmungen und zu sonstigen Belangen ergangen.)\*)

##### I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Aufgabenteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

##### I.5 Entscheidung gemäß § 71 WHG

Es wird festgestellt, dass für die Durchführung des mit diesem Beschluss festgestellten Plans die Enteignung zulässig ist, da die Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und die Inanspruchnahme der Grundstücke erfordern.

##### I.6 Kostenlastentscheidung\*)

#### II. Begründung

##### II.1 Beschreibung des Vorhabens\*)

##### II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung\*)

##### II.3 Materiell-rechtliche Würdigung

(Insbesondere Planrechtfertigung, Varianten, Abschnittsbildung, Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie, Überschwemmungsgebiet, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeit, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Naturschutz und Landespflege, waldrechtliche Belange, Bodenschutz und Flächeninanspruchnahme.)\*)

#### III. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

(Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.)\*)

#### IV. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG\*)

#### V. Gesamtabwägung\*)

#### VI. Begründung der Kostenlastentscheidung\*)

#### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signa-

turgesetzes durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGV (www.justizportal.niedersachsen.de) oder über die unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de veröffentlichten Kommunikationswege erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 109 Abs. 4 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

---

**V e r o r d n u n g**  
**über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung**  
**im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 18 Kehdingen**

**Vom 11. 12. 2013**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung  
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 18 Kehdingen

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Kehdingen (Nr. 18 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Kehdingen, Ziegelstraße 6, 21737 Wischhafen, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung  
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35,  
58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83  
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 592), wird der Abschnitt „Nr. 18 Unterhaltungsverband Kehdingen“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 11. 12. 2013

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. O c h m a n n

## Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
01.0	Abbenflether Schleusenfleth	Stade	südlicher Ortsrand Grauerort 32532063	5947894	Bützflether Süderelbe 32532376	5946641
02.0	Allwördener Fleth	Stade	Polderschöpfwerk 18 32520647	5962236	Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32518720	5963060
02.1	Allwörden-Freiburg Vorfluter Polder 14	Stade	0,541 km nördlich des Polderschöpfwerks 14 32518970	5963238	Nr. 2.0 Allwördener Fleth (Schöpfwerk) 32518834	5962715
02.2	Allwörden-Freiburg Vorfluter Polder 15	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 15 32519540	5962640	Nr. 2.0 Allwördener Fleth 32519556	5962669
02.3	Allwörden-Freiburg Vorfluter Polder 17	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 17 32520344	5962554	Nr. 2.0 Allwördener Fleth (Schöpfwerk) 32520323	5962525
02.4	Allwörden-Freiburg Vorfluter Polder 18	Stade	Straße Freiburg—Allwörden unterhalb der Ortslage Allwörden (Landesstraße 111) 32520608	5961960	Nr. 2.0 Allwördener Fleth 32520647	5962236
03.0	Altenwischer Priel	Stade/ Cuxhaven	0,675 km oberhalb des Grabenknicks bei Schwenkung des Gewässers nach Norden 32503786	5963018	Oste (I. Ordnung) 32503017	5962612
03.1	Altenwischer Nebengraben	Cuxhaven	0,200 km oberhalb des Einlaufs von Nr. 3.0 Altenwischer Priel 32503601	5962198	Nr. 3.0 Altenwischer Priel 32503652	5962384
04.0	Asseler Schleusenfleth (Aussentief)	Stade	Asseler Siel 32528845	5949345	Ruthenstrom (I. Ordnung) 32528997	5949502
05.0	Asseler Schleusenfleth	Stade	Landernweg 32528028	5947116	Asseler Siel 32528845	5949345
06.0	Asseler Wettern	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32529086	5947920	Nr. 5.0 Asseler Schleusenfleth 32528510	5948773
07.0	Baljerdorfer Sielgraben	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk 1 32510336	5962499	Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32510579	5961325
07.1	Baljerdorf-Krummendeich Vorfluter Polder 1 b	Stade	1.020 km nordwestlich des Polderschöpfwerks 1 32510221	5963340	Nr. 7.2 Vorfluter Polder 1 a 32510336	5962499
07.2	Baljerdorf-Krummendeich Vorfluter Polder 1 a	Stade	0,665 km nördlich des Polderschöpfwerks 1 32510380	5963008	Nr. 7.0 Baljerdorfer Sielgraben (Schöpfwerk) 32510336	5962499
08.0	Barnkruger Süderelbe	Stade	0,14 km östlich des Deiches 32529878	5949163	Nr. 9.0 Barnkruger Schleusenfleth/Wettern 32530938	5948814
09.0	Barnkruger Wettern/Schleusenfleth	Stade	Einlauf Wetternschöpfwerk 32530340	5947664	Nr. 8.0 Barnkruger Süderelbe 32530933	5948799
10.0	Bützflether Kanal	Stade	Landernweg 32529715	5944934	Bützflether Süderelbe (I. Ordnung) 32532424	5946582
10.1	Bützfleth Polder 3 Vorfluter	Stade	0,420 km nördlich des Polderschöpfwerks 3 32529751	5945377	Nr. 10.0 Bützflether Kanal 32529715	5944934
10.2	Bützfleth Polder 1 Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32528608	5944652	Nr. 10.3 Bützflether Landern 32529725	5944829

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
10.3	Bützflether Landern	Stade	1,220 km südlich des Polderschöpfwerks 2 32529616 5943760		Nr. 10.0 Bützflether Kanal 32529715 5944934	
10.4	Bützfleth Polder 8 Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 8 32531673 5946686		Nr. 10.0 Bützflether Kanal 32531711 5946612	
10.5	Bützfleth Polder Ringwisch Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Ringwisch 32531317 5947351		Nr. 10.4 Bützflether Polder 8 Druckgraben (Schöpfwerk) 32531698 5946694	
10.6	Bützfleth Polder 5 Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5 32531277 5945766		Nr. 10.0 Bützflether Kanal 32531266 5945779	
11.0	Dornbuscher Schleusenfleth	Stade	Nr. 11.1 a Dornbusch-Nindorfer Wettern-Ost 32522425 5954010		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32522972 5954371	
11.1 a	Dornbusch-Nindorfer Wettern-Ost	Stade	0,980 km oberhalb Nr. 41.0 Nindorfer Schleusenfleth 32523234 5952042		Nr. 11.0 Dornbuscher Schleusenfleth 32522425 5954010	
11.1 b	Dornbusch-Nindorfer Wettern-West	Stade	Nr. 11.5 Dornbusch-Wolfsbrügger Verbindungswettern 32522068 5954322		Nr. 11.0 Dornbuscher Schleusenfleth 32522425 5954010	
11.2	Dornbusch Druckgraben Polder 1/2	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1/2 32521593 5954034		Nr. 11.1 b Dornbusch- Nindorfer Wettern West 32522068 5954322	
11.3	Dornbuschermoor Vorfluter und Druckgraben Polder	Stade	0,270 km oberhalb Polderschöpfwerk „A“ 32521089 5953080		Nr. 11.1 a Dornbusch- Nindorfer Wettern Ost 32522456 5953823	
11.4	Dornbusch-Nindorf Vorfluter und Druckgraben Polder B	Stade	0,150 km südwestlich des Polderschöpfwerks „B“ 32521600 5952415		Nr. 11.1 a Dornbusch- Nindorfer Wettern Ost 32522783 5953235	
11.5	Dornbusch-Wolfsbrügger Verbindungswettern	Stade	Nr. 61.0 Wolfsbrucher Fleth 32521621 5954873		Nr. 11.1 b Dornbusch- Nindorfer Wettern West 32522068 5954322	
12.00	Freiburger Schleusenfleth	Stade	Polderschöpfwerk 1 32514815 5963548		Freiburger Hafenpriel (Schleuse in zweiter Deichlinie) 32519072 5964033	
12.01	Freiburg Vorfluter Polder 01	Stade	0,625 km südlich des Polderschöpfwerks 1 32514255 5962803		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth (Schöpfwerk) 32514815 5963548	
12.02	Freiburg Vorfluter Polder 02	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32514843 5963522		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32514847 5963548	
12.03	Freiburg Vorfluter Polder 03	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3 32515220 5963474		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32515225 5963497	
12.04	Freiburg Vorfluter Polder 04	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 4 32515519 5963405		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32515524 5963427	
12.05	Freiburg Vorfluter Polder 05	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5 32515818 5963350		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32515825 5963383	
12.06	Freiburg Vorfluter Polder 06	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32516134 5963268		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32516142 5963294	
12.07	Freiburg Vorfluter Polder 07	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 7 32516475 5963168		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32516482 5963196	
12.08	Freiburg Vorfluter Polder 08	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 8 32516804 5963085		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32516811 5963107	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
12.09	Freiburg Vorfluter Polder 09	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 9 32517091 5963003		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32517100 5963031	
12.10	Freiburg Vorfluter Polder 10	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 10 32517495 5962904		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32517503 5962938	
12.11	Freiburg Vorfluter Polder 11	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 11 32517928 5963286		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32517943 5963331	
12.12	Freiburg Vorfluter Polder 12	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 12 32518264 5963161		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32518271 5963191	
13.0	Gauensieker Schleusenfleth	Stade	Landernweg 32524576 5948314		Gauensieker Siel 32526375 5951627	
13.1	Gauensieker Wettern (Ost)	Stade	0,015 km östlich von Nr. 13 Gauensieker Schleusenfleth 32525183 5949470		Nr. 13.0 Gauensieker Schleusenfleth 32525170 5949480	
14.0	Gauensiekersand-Priel	Stade	0,420 km ab Kreisstraße K45 32525552 5953230		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32524123 5953870	
15.0	Gauensieker Schleusenfleth (Aussentief)	Stade	Gauensieker Siel 32526375 5951627		Nr. 29.0 Krautsander Binnenelbe 32527159 5952017	
16.0	Gauensieker Süderelbe	Stade	Gauensieker Kanal (Schleusenfleth, Aussentief) 32526418 5951616		Ruthenstrom (I. Ordnung) 32527877 5951288	
17.0	Grosse Räthe	Stade	Durchlass der Kreisstraße 45 (ohne Durchlassbauwerk) 32525051 5956058		Nr. 29.0 Krautsander Binnenelbe 32523523 5954638	
18.0	Harschenflether Wettern	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 8 32528528 5941323		Schwinge 32531774 5939689	
18.1	Harschenflether Moorwettern	Stade	0,565 km nordwestlich der Straße Schölisch—Groß Sterneberg 32527663 5942330		Nr. 18.0 Harschenflether Wettern 32529328 5941071	
18.2	Harschenflether Landwehr	Stade	Hahler Weg (Bahnlinie Stade—Cuxhaven) 32528830 5938970		Nr. 18.0 Harschenflether Wettern 32529426 5941032	
19.0	Hauptgraben Polder 05 Vordeichung Krautsand	Stade	0,880 km oberhalb Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32523072 5955531		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32522428 5954950	
22.0	Hohenluchter Wettern	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk 21 32513076 5961645		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32511465 5961404	
22.1	Hohenlucht-Krummendeich Vorfluter Polder 20	Stade	0,042 km nördlich von Nr. 22.0 Hohenluchter Wettern 32512700 5961621		Nr. 22.0 Hohenluchter Wettern (Schöpfwerk) 32512704 5961579	
22.2	Hohenlucht-Krummendeich Vorfluter Polder 21	Stade	0,155 km nördlich von Nr. 22.0 Hohenluchter Wettern 32513036 5961820		Nr. 22.0 Hohenluchter Wettern (Schöpfwerk) 32513076 5961645	
23.0	Hollerdeicher Wettern	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk 26 32520315 5960724		Nr. 50 Wischhafener Schleusenfleth 32521165 5958786	
23.1	Hollerdeich-Wischhafen Druckgraben Polder 27	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 27 32521018 5961480		Nr. 23.0 Hollerdeicher Wettern 32520315 5960724	
23.2	Hollerdeich-Wischhafen Druckgraben Polder 26	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 26 32520381 5960631		Nr. 23.0 Hollerdeicher Wettern 32520363 5960619	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
23.3	Hollerdeich-Wischhafen Druckgraben Polder 30	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 30 32521314 5960839		Nr. 23.0 Hollerdeicher Wettern 32520619 5960052	
23.4	Hollerdeich-Wischhafen Druckgraben Polder 32	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 32 32520945 5959364		Nr. 23.0 Hollerdeicher Wettern 32520930 5959355	
23.5	Hollerdeich-Wischhafen Druckgraben Polder 33	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 33 32521865 5959793		Nr. 23.0 Hollerdeicher Wettern 32521077 5959024	
24.0	Hörne-Götzdorfer Kanal	Stade	Schwinge 32532906 5940821		Bützflether Süderelbe 32532318 5946200	
24.1	Hörne-Schölisch-Götzdorf Druckgraben Polder 05	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5 32530128 5942411		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32530150 5942404	
24.2	Hörne-Götzdorfer Auswettern	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32530025 5941943		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32530071 5942114	
24.3	Hörne-Schölisch-Götzdorf Druckgraben Polder 07	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 7 32531495 5941401		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32531510 5941417	
24.4	Hörne-Schölisch-Götzdorf Druckgraben Polder 10	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 10 32531935 5941180		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32531926 5941162	
24.5	Hörne-Götzdorfer Graben	Stade	0,400 km östlich von Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32531193 5943614		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32530757 5943639	
24.6	Hörne-Götzdorfer Otzwettern	Stade	1,110 km oberhalb der Einmündung in Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32531478 5942494		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32530808 5941810	
24.7	Hörne-Schölisch-Götzdorf Druckgraben Polder 6	Stade	Polderschöpfwerk Polder 6 32530036 5942016		Nr. 24.2 Hörne-Götzdorfer Auswettern 32530045 5942014	
25.0	Itzwörden-Hörner Fleth	Stade/Cux- haven	Oste 32504419 5962230		Polderschöpfwerk 6 32505348 5961467	
25.1	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 1 und Druckgraben	Stade	0,850 km nördlich des Polderschöpfwerks 1 32505954 5963165		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth (Schöpfwerk) 32505837 5962289	
25.2	Itzwörden-Hörner Verbindungswettern	Cuxhaven	Nr. 39.4 Mühlenwischer Verbindungswettern 32505837 5962289		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth 32505587 5962085	
25.3	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 4	Stade	1,3 km nördlich des Polderschöpfwerks 4 32505691 5963480		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth 32505468 5962219	
25.4	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 5	Stade	0,210 km nördlich des Polderschöpfwerks 5 32505165 5962943		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth 32505104 5962672	
25.5	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 6	Stade	0,60 km östlich des Polderschöpfwerks 6 32504491 5962248		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth (Schöpfwerk) 32504419 5962230	
25.6	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 7	Stade	0,110 km nördlich des Polderschöpfwerks 7 32504726 5962676		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth (Schöpfwerk) 32504710 5962596	
25.7	Itzwörden-Hörne Vorfluter Polder 8	Stade	0,170 km nördlich des Polderschöpfwerks 8 32504385 5962768		Nr. 25.0 Itzwörden-Hörner Fleth (Schöpfwerk) 32504378 5962562	
26.0	Kahlesand-Räthe	Stade	0,320 oberhalb der Einmündung in Nr. 60 Wischhafener Süderelbe 32521871 5958463		Nr. 60 Wischhafener Süderelbe 32521600 5958628	



Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
27.0	Kleines Sietwender Fleth	Stade	Moorstraße 32523226 5950993		Nr. 51.0 Sietwender Schleusenfleth 32525191 5952176	
27.1	Sietwender Wettern-West	Stade	0,455 km östlich von Nr. 27 Kleines Sietwender Fleth 32523612 5950831		Nr. 27 Kleines Sietwender Fleth 32523226 5950993	
28.0	Königspriel	Stade	Nr. 55 Verbindungsgraben Sandloch-Königspriel 32522677 5959130		Nr. 60 Wischhafener Süderelbe 32522103 5959094	
29.0	Krautsander Binnenelbe	Stade	Nr. 15 Gauensieker Kanal/ Schleusenfleth Aussentief 32527176 5952015		Nr. 60 Wischhafener Süderelbe 32523284 5954331	
30.0	Krummendeicher Wettern	Stade/ Cuxhaven	0,2 km westlich der Straße Decken- hausen—Hollerdeich Polderschöpfwerk 14 32513793 5962993		Oste 32507505 5960575	
30.01	Krummendeich Druck- graben Polder Altendecken	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk Altendecken 32508670 5961029		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32508669 5961062	
30.02	Krummendeich Vorfluter und Druckgraben Polder 6	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32508786 5961191		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32508796 5961106	
30.03	Krummendeich, Vorfluter und Druckgraben Polder 8	Stade/ Cuxhaven	0,920 km südlich des Polderschöpfwerks 8 32509070 5960491		Nr. 30 Krummendeicher Wettern (Schöpfwerk) 32509225 5961338	
30.04	Krummendeich Druck- graben Polder 7	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 7 32509921 5961296		Nr. 30 Krummendeicher Wettern 32509927 5961270	
30.05	Krummendeich Druck- graben u. Vorfluter Polder 9 a	Stade	Straße Freiburg-Balje 32511134 5963438		Nr. 30 Krummendeicher Wettern (Schöpfwerk) 32511256 5962559	
30.06	Krummendeich Druck- graben u. Vorfluter Polder 9 b	Stade	0,320 km westlich des Polderschöpfwerks 9 32510846 5962506		Nr. 30.5 Krummendeich, Druckgraben Polder 9 a 32511030 5962516	
30.07	Krummendeich Vorfluter Polder 10 b	Stade	0,880 km nördlich der Einmündung im Polderschöpfwerk 10 32511603 5963892		Nr. 30.8 Krummendeich Vorfluter Polder 10 a 32511890 5962969	
30.08	Krummendeich Vorfluter Polder 10 a	Stade	0,315 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32511925 5963271		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32511890 5962969	
30.09	Krummendeich Vorfluter Polder 11	Stade	0,380 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32512238 5963418		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32512185 5963024	
30.10	Krummendeich Vorfluter Polder 12	Stade	0,630 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32512711 5963697		Nr. 30 Krummendeicher Wettern (Schöpfwerk) 32512605 5963083	
30.11	Krummendeich Vorfluter Polder 13	Stade	0,460 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32513072 5963503		Nr. 30 Krummendeicher Wettern (Schöpfwerk) 32512987 5963046	
30.12	Krummendeich Vorfluter Polder 14 a	Stade	0,690 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32513506 5963695		Nr. 30 Krummendeicher Wettern (Schöpfwerk) 32513381 5963005	
30.13	Krummendeich Vorfluter Polder 14 b	Stade	0,825 km nördlich von Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32513874 5963421		Nr. 30 Krummendeicher Wettern 32513793 5962993	
31.0	Landern-Ost Assel	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32528479 5946998		Nr. 5.0 Asseler Schleusenfleth 32528028 5947116	
32.0	Landern-Ost Gauensiek	Stade	0,535 km südöstlich von Nr. 13.0 Gauensieker Schleusenfleth 32525042 5948037		Nr. 13.0 Gauensieker Schleusenfleth 32524576 5948314	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
32.1	Landern-Ost Gauensiek Vorfluter C	Stade	1,025 km südlich des Landernwegs 32524103 5947368		Nr. 32.0 Landern-Ost Gauensiek 32524598 5948318	
32.2	Landern-Ost Gauensiek Vorfluter D	Stade	1,030 km nördlich des Landernwegs 32524587 5947128		Nr. 32.0 Landern-Ost Gauensiek 32525042 5948037	
33.0	Landern-Ost Ritsch	Stade	Nr. 34.0 Landern-West Assel 32527046 5947280		Nr. 46 Ritscher Schleusenfleth 32525897 5947626	
33.1	Landern-Ost Ritsch Druckgraben Polder 2	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32525897 5947008		Nr. 33.0 Landern-Ost Ritsch 32526140 5947495	
33.2	Landern-Ost Ritsch Druckgraben Polder 3	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3 32526217 5946877		Nr. 33.1 Landern-Ost, Druckgraben Polder 2 Ritsch 32526460 5947353	
34.0	Landern-West Assel	Stade	Nr. 33.0 Landern-Ost Ritsch 32527046 5947280		Nr. 5.0 Asseler Schleusenfleth 32528028 5947116	
34.1	Landern-West Assel Druckgraben Polder 3	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32527860 5947164		Nr. 34.0 Landern-West Assel 32527858 5947157	
34.2	Landern-West Assel Druckgraben Polder 4	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 4 32527041 5946830		Nr. 34.0 Landern-West Assel 32527183 5947263	
35.0	Landern-West Gauensiek	Stade	0,630 km nordwestlich von Nr. 13.0 Gauensieker Schleusenfleth 32524063 5948672		Nr. 13.0 Gauensieker Schleusenfleth 32524576 5948314	
35.1	Landern-West Gauensiek Vorfluter A	Stade	0,585 km südlich des Landernwegs 32523793 5948153		Nr. 35.0 Landern-West Gauensiek 32524063 5948672	
35.2	Landern-West Gauensiek Vorfluter B	Stade	0,689 km südlich des Landernwegs 32524031 5947872		Nr. 35.0 Landern-West Gauensiek 32524352 5948482	
36.0	Landern-West Ritsch	Stade	0,330 km westlich von Nr. 46.0 Ritscher Schleusenfleth 32525587 5947726		Nr. 46.0 Ritscher Schleusenfleth 32525897 5947626	
36.1	Landern-West Ritsch Druckgraben Polder 1	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32525329 5947218		Nr. 36.0 Landern-West Ritsch 32525587 5947726	
37.0	Mittelsdorfer Grenzgraben	Stade	0,100 km südlich der Bahnlinie Stade—Cuxhaven 32525667 5939846		Nr. 44.1 Osterbeck 32526061 5939895	
38.0	Moorwegswettern	Stade	Landernweg 32529740 5945603		Nr. 10.0 Bützflether Kanal 32531032 5945559	
38.1	Moorwegswettern Vorfluter u. Druckgraben Polder 4 Bützfleth	Stade	0,635 km nordwestlich des Polderschöpfwerks 4 32529323 5946085		Nr. 38.0 Moorwegswettern (Schöpfwerk) 32529740 5945603	
38.2	Moorwegswettern Druck- graben Polder 6 Bützfleth	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32530826 5945885		Nr. 38.0 Moorwegswettern 32530804 5945857	
38.3	Moorwegswettern Vorfluter und Druckgraben Polder 7 Bützfleth	Stade	0,950 km nordwestlich des Polderschöpfwerks 7 32530043 5947233		Nr. 38.0 Moorwegswettern 32530663 5945951	
39.0	Mühlenwischer Fleth	Stade	Polderschöpfwerk 1 32506605 5962195		Oste 32506615 5961496	
39.1	Mühlenwisch Druckgraben Polder 1	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32506868 5962146		Nr. 39.0 Mühlenwischer Fleth 32506605 5962195	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
39.2	Mühlenwisch Vorfluter Polder 3	Stade	0,510 km nördlich der Straße Freiburg—Geversdorf 32506856 5963157		Nr. 39.0 Mühlenwischer Fleth 32506634 5962195	
39.2	Mühlenwisch Vorfluter Polder 3	Stade	0,510 km nördlich der Straße Freiburg—Geversdorf 32506898 5963657		Nr. 39.0 Mühlenwischer Fleth 32506859 5963162	
39.3	Mühlenwisch Vorfluter und Druckgraben Polder 4/5	Stade	0,180 km nördlich der Straße Freiburg—Geversdorf 32506513 5963641		Nr. 39.0 Mühlenwischer Fleth 32506463 5962160	
39.4	Mühlenwischer Verbindungswettern	Stade	Nr. 25.2 Itzwörden-Hörner Verbindungswettern 32506605 5962195		Nr. 39.3 Mühlenwisch Vorfluter Polder 4/5 32505837 5962289	
40.0	Neulander Fleth und südlicher Hauptbrackgraben	Stade	Nr. 40.2 Neulander Moorkanal 32520791 5955751		Nr. 60 Wischhafener Süderelbe 32521329 5958048	
40.1	Neuland, Druckgraben Polder Posselt	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Posselt 32520804 5956574		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32520501 5956634	
40.2 a	Neulander Moorkanal Ost	Stade	Nr. 40.5 Neulander 1. Querkanal 32519674 5955403		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32520719 5955431	
40.2 b	Neulander Moorkanal West	Stade	Wischhafener Süderelbe 32520719 5955431		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32522024 5956217	
40.3	Neulander 2. südlicher Brackgraben	Stade	Nr. 40.2a Neulander Moorkanal West 32520480 5955385		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32520399 5956789	
40.4	Neuland, Druckgraben Polder Dubbenkamp	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk Dubbenkamp 32520356 5956512		Nr. 40.3 Neulander 2. südlicher Brackgraben 32520424 5956506	
40.5	Neulander 1. Querkanal	Stade	Nr. 40.9 Neulander 4. Längsmoorgraben 32519191 5957278		Nr. 40.2 a Neulander Moorkanal-West 32519674 5955403	
40.6	Neulander 1. Längsmoor- graben	Stade	0,485 km westlich von Nr. 40.2 a Neulander Moorkanal West 32519198 5955328		Nr. 40.2 a Neulander Moorkanal West 32519674 5955403	
40.7	Neulander 2. Längsmoor- graben	Stade	2. Querkanal 32519046 5956150		Nr. 40.5 Neulander 1. Querkanal 32519513 5956267	
40.8	Neulander 3. Längsmoor- graben	Stade	2. Querkanal 32518948 5956688		Nr. 40.5 Neulander 1. Querkanal 32519402 5956800	
40.9	Neulander 4. Längsmoor- graben	Stade	0,355 km westlich Nr. 40.5 Neulander 1. Querkanal 32518851 5957196		Nr. 40.5 Neulander 1. Querkanal 32519191 5957278	
40.10	Neuland Polder 3 ( Wilkens)	Stade	Kreisstraße 12 32519717 5957416		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32520296 5957320	
41.0 a	Nindorfer Schleusenfleth West	Stade	Alter Hauptdeich 32523777 5953575		Nr. 11.1 a Dornbusch- Nindorfer Wettern Ost 32522959 5952981	
41.0 b	Nindorfer Schleusenfleth Ost	Stade	1,9 km oberhalb von Nr. 11.1 a Dornbusch-Nindorfer Wettern Ost 32521375 5951950		Nr. 11.1 a Dornbusch- Nindorfer Wettern Ost 32522959 5952981	
41.1	Nindorf-Dornbusch Vorfluter und Druckgraben Polder C	Stade	0,440 km südwestlich von Polderschöpfwerk „C” 32521628 5951478		Nr. 41.0 Nindorfer Schleusenfleth (Schöpfwerk) 32522244 5952455	
41.2	Nindorf Druckgraben Polder 3/4	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3/4 32522615 5952755		Nr. 41.0 Nindorfer Schleusenfleth 32522626 5952736	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
42.0	Nördlicher Brackgraben	Stade	1,2 km nordwestlich von Nr. 40.0 Neulander Fleth 32519729 5958442		Nr. 40.0 Neulander Fleth 32520565 5957859	
42.1	Neuland Polder 4 (Möller)	Stade	Grabeneinmündung 32519576 5958064		Nr. 42.0 Nördlicher Brackgraben 32519955 5958266	
43.0	Nördlicher Sielgraben	Stade	Nr. 52 südlicher Sielgraben Staubecken Siel Schöneporth 32502339 5964777		Nr. 52 südlicher Sielgraben Staubecken Siel Nalje 32518796 5966104	
44.1	Osterbeck	Stade	0,3 km südlich der Straße Stade—Cuxhaven 32525515 5938246		Nr. 44.2 Randkanal 32527036 5941118	
44.2	Randkanal	Stade	Nr. 44.1 Osterbeck 32527036 5941118		Nr. 18.0 Harschenflether Wettern 32531152 5940078	
45.0	Ostermoorgraben	Stade	1,5 km oberhalb Nr. 44.1 Osterbeck 32525567 5941413		Nr. 44.1 Osterbeck 32527036 5941118	
46.0	Ritscher Schleusenfleth	Stade	Landernweg 32525897 5947626		Ruthenstrom 32527847 5950343	
46.1	Ritsch Druckgraben Polder 4	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 4 32526455 5948770		Nr. 46.0 Ritscher Schleusenfleth 32526475 5948762	
46.2	Ritsch Druckgraben Polder 5	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5 32526541 5948843		Nr. 46.0 Ritscher Schleusenfleth 32526526 5948861	
46.3	Ritsch Druckgraben Polder 6	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32527219 5949716		Nr. 46.0 Ritscher Schleusenfleth 32527227 5949706	
47.0	Röhrwettern	Stade	Nr. 47.1 Röhrwettern-Landern Schölisch-Götzdorf 32529173 5942689		Nr. 24.0 Hörne-Götzdorfer Kanal 32530086 5942999	
47.1	Röhrwettern Druckgraben Polder 1 Schölisch-Götzdorf	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32528476 5942901		Nr. 47.0 Röhrwettern 32529173 5942689	
47.2	Röhrwettern Landern Schölisch-Götzdorf	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32529045 5942176		Nr. 47.0 Röhrwettern 32529173 5942689	
47.3	Röhrwettern Druckgraben Polder 3 Schölisch-Götzdorf	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3 32529350 5942903		Nr. 47.0 Röhrwettern 32529422 5942882	
49.0	Sandloch	Stade	südliche Sommerdeichnase Polder Eylmann 32523250 5957302		Nr. 55.0 Verbindungsgraben Sandloch-Königspriel 32523927 5958312	
50.0	Sielgraben Balje-Neuen- schleuse-Krummendeich	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk 3 32508773 5962391		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32508333 5961039	
50.1	Sielgraben Balje, Vorfluter Polder 3 b	Stade	0,160 km nördlich des Polderschöpfwerks 3 32508779 5962473		Nr. 50.0 Sielgraben Balje- Neuenschleuse (Schöpfwerk) 32508773 5962391	
50.2	Sielgraben Balje, Vorfluter Polder 3 a	Stade	0,6 km oberhalb Polderschöpfwerk 3 32509258 5963606		Nr. 50.1 Sielgraben Balje Vorfluter Polder 3 b 32508773 5962391	
51.0	Sietwender Schleusenfleth	Stade	Landern 32523520 5949067		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32525466 5952483	
51.1	Sietwender Wettern-Ost	Stade	0,255 km östlich von Nr. 51.0 Sietwender Schleusenfleth 32524546 5950420		Nr. 51.0 Sietwender Schleusenfleth 32524297 5950482	
51.2	Sietwende Druckgraben Polder 3	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3 32524142 5950536		Nr. 51.0 Sietwender Schleusenfleth 32524297 5950482	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
51.3	Sietwender Landern	Stade	0,340 km östlich der Moorstraße		Nr. 27.0 Kleines Sietwender Fleth	
			32523683	5948934	32523226	5950993
51.4	Sietwende Vorfluter u. Druckgraben Polder 5	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5		Nr. 51.3 Sietwender Landern	
			32522964	5950598	32522980	5950599
51.5	Sietwende Vorfluter u. Druckgraben Polder 8	Stade	0,2 km südwestlich von Nr. 51.3 Sietwender Landern		Nr. 51.3 Sietwender Landern	
			32523134	5949331	32523235	5949487
51.6	Sietwende Vorfluter u. Druckgraben Polder 6	Stade	1,4 km südwestlich von Nr. 51.3 Sietwender Landern		Nr. 51.3 Sietwender Landern	
			32521978	5949102	32523047	5949971
51.7	Sietwende Vorfluter u. Druckgraben Polder 7	Stade	1,02 km südwestlich von Nr. 51.3 Sietwender Landern		Nr. 51.3 Sietwender Landern	
			32522470	5948890	32523094	5949736
52.0	Südlicher Sielgraben	Stade	Elbe, nahe Siel Schöneworth		Oste, nahe Siel Nalje	
			32502339	5964777	32519045	5966681
52.1	Südlicher Sielgraben Druckgraben Polder von der Decken	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk von der Decken		Nr. 52.0 südlicher Sielgraben	
			32513756	5965737	32513756	5965791
53.0	Südliches Sandloch	Stade	0,74 km oberhalb der Wischhafener Süderelbe		Nr. 60 Wischhafener Süderelbe	
			32522637	5955911	32522130	5955635
54.0a	Theisbrügger Schleusenfleth	Stade	Polderschöpfwerk 1/2		Nr. 54.0 b Theisbrügger Schleusenfleth (Rohr)	
			32522107	5950927	32525011	5952291
54.0b	Theisbrügger Schleusenfleth verrohrtes Teilstück	Stade	Nr. 54.0 a Theisbrügger Schleusenfleth		Nr. 27.0 Kleines Sietwender Fleth	
			32525011	5952291	32525123	5952195
54.1	Theisbrügge Druckgraben Polder 1/2	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1/2		Nr. 54.0 Theisbrügger Schleusenfleth	
			32522118	5950894	32522107	5950927
54.2	Theisbrügge Druckgraben Polder 3/4	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3/4		Nr. 54.0 Theisbrügger Schleusenfleth	
			32523369	5951635	32523358	5951661
54.3	Theisbrügge Vorfluter Polder 5	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5		Nr. 54.0 Theisbrügger Schleusenfleth	
			32524474	5952331	32524462	5952348
55.0	Verbindungsgraben Sandloch-Königspriel	Stade	Nr. 49 Sandloch		Nr. 28 Königspriel	
			32523915	5958321	32522688	5959122
56.0	Wegefährels-Sielgraben	Stade	Auslauf Polderschöpfwerk 2		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern	
			32509636	5962338	32509830	5961251
56.1	Wegefährels-Vorfluter Polder 2, Krummendeich	Stade	1,4 km nördlich des Polderschöpfwerks 2		Nr. 56.0 Wegefährels-Sielgraben	
			32509767	5963594	32509636	5962338
57.0	Wiese-Faulenhofer Fleth	Stade/ Cuxhaven	Polderschöpfwerk 1 + 2		Oste	
			32508025	5962971	32507383	5960935
57.1	Wiese-Faulenhefe Vorfluter Polder 1	Stade	1,14 km nördlich des Polderschöpfwerks 1		Nr. 57.0 Wiese-Faulenhofer Fleth	
			32508274	5964107	32508025	5962971
57.2	Wiese-Faulenhefe Vorfluter Polder 2	Stade	0,585 km nördlich des Polderschöpfwerks 2		Nr. 57.0 Wiese-Faulenhofer Fleth	
			32507753	5963598	32508025	5962971

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
57.3	Wiese-Faulenhofe Vorfluter Polder 3	Cuxhaven	0,568 km nördlich des Polderschöpfwerks 3 32507353 5961718		Nr. 57.0 Wiese-Faulenhofer Fleth 32507655 5961418	
57.4	Wiese-Faulenhofe Vorfluter Polder 4	Cuxhaven	0,160 km nördlich des Polderschöpfwerks 4 32507839 5961418		Nr. 57.0 Wiese-Faulenhofer Fleth 32507655 5961418	
58.0	Wischhafener Moorkanal	Stade	Zufahrt zu Kajedeich 66 32515337 5959596		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32521391 5958254	
58.1	Wischhafen, Druckgraben Polder 06	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 6 32515584 5959577		Nr. 58.0 Wischhafener Moorkanal 32515591 5959596	
58.2	Wischhafen, Druckgraben Polder 08	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 8 32516190 5959306		Nr. 58.0 Wischhafener Moorkanal 32516199 5959326	
58.3	Wischhafen, Druckgraben Polder 18	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 18 32518280 5958626		Nr. 58.0 Wischhafener Moorkanal 32518334 5958740	
58.4	Wischhafen, Druckgraben Polder 23	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 23 32518960 5958365		Nr. 58.0 Wischhafener Moorkanal 32518991 5958398	
59.0	Wischhafener Schleusenfleth	Stade	Polder 1 Wischhafen 32513107 5960698		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32521531 5958767	
59.01	Wischhafen, Druckgraben Polder 01	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32513090 5960707		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32513107 5960698	
59.02	Wischhafen, Druckgraben Polder 02	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32513505 5960709		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32513497 5960692	
59.03	Wischhafen, Druckgraben Polder 03	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 3 32514179 5960696		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32514173 5960682	
59.04	Wischhafen, Druckgraben Polder 04	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 4 32514656 5960525		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32514650 5960506	
59.05	Wischhafen, Druckgraben Polder 05	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 5 32515396 5960491		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32515381 5960464	
59.06	Wischhafen, Druckgraben Polder 07	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 7 32516009 5960483		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32515983 5960435	
59.07	Wischhafen, Druckgraben Polder 10	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 10 32516372 5960430		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32516362 5960416	
59.08	Wischhafen, Druckgraben Polder 09	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 09 32516599 5960382		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32516609 5960401	
59.09	Wischhafen, Druckgraben Polder 11	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 11 32516886 5960442		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32516853 5960378	
59.10	Wischhafen, Druckgraben Polder 13	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 13 32517268 5960355		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32517278 5960376	
59.11	Wischhafen, Druckgraben Polder 14	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 14 32517370 5960428		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32517338 5960361	
59.12	Wischhafen, Druckgraben Polder 16	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 16 32518095 5960186		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32518108 5960213	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers		bis	
			von Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
59.13	Wischhafen, Druckgraben Polder 17	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 17 32518194 5960254		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32518166 5960195	
59.14	Wischhafen, Druckgraben Polder 19	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 19 32518462 5960092		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32518470 5960111	
59.15	Wischhafen, Druckgraben Polder 20	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 20 32518687 5960094		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32518676 5960053	
59.16	Wischhafen, Druckgraben Polder 21	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 21 32519020 5959929		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32519032 5959953	
59.17	Wischhafen, Druckgraben Polder 22	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 22 32519176 5959986		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32519145 5959920	
59.18	Wischhafen, Druckgraben Polder 25	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 25 32519583 5959625		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32519524 5959563	
59.19	Wischhafen, Druckgraben Polder 24	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 24 32519536 5959515		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32519549 5959527	
59.20	Wischhafen, Druckgraben Polder 28	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 28 32519792 5959170		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32519781 5959157	
59.21	Wischhafen, Druckgraben Polder 31	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 31 32520376 5958789		Nr. 59.0 Wischhafener Schleusenfleth 32520363 5958774	
60.0	Wischhafener Süderelbe	Stade	Nr. 15.0 Gauensieker Schleusenfleth (Außentief) 32526335 5951638		Einmündung Krautsander Binnenelbe 32523283 5954310	
61.0	Wolfsbrucher Fleth	Stade	Bundesstraße 495 32520933 5955436		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32522108 5955266	
61.1	Wolfsbruch Polder 1 Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 1 32521479 5954821		Nr. 61.0 Wolfsbrucher Fleth 32521490 5954799	
61.2	Wolfsbruch Polder 2 Druckgraben	Stade	Einlauf Polderschöpfwerk 2 32520924 5955219		Nr. 61.0 Wolfsbrucher Fleth 32520940 5955223	
61.3	Wolfsbrucher nördlicher Moorgraben	Stade	1,0 km westlich des Polderschöpfwerks 3 32519915 5955148		Nr. 61.0 Wolfsbrucher Fleth (Schöpfwerk) 32520937 5955246	
61.4	Wolfsbrucher südlicher Moorgraben	Stade	1,2 km westlich des Polderschöpfwerks 4 32519727 5954421		Nr. 61.0 Wolfsbrucher Fleth (Schöpfwerk) 32521021 5954914	
62.0	Ziegelei-Priel Vordeichung Krautsand	Stade	2. südliches Sommerdeichsiel bei Hof Eylmann 32522644 5958017		Nr. 28.0 Königsriel 32522429 5958891	
63.0	Ziegelei-Räthe Vordeichung Krautsand	Stade	0,35 km oberhalb Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32521958 5956990		Nr. 60.0 Wischhafener Süderelbe 32521606 5956985	
64.0	Druckentlastungsgraben Neuenschleuse	Cuxhaven	Schöpfwerk Wiese 32507476 5961100		Nr. 30.0 Krummendeicher Wettern 32508163 5961006	
65.0	östlicher Sielgraben	Stade	Nr. 52.0 südlicher Sielgraben 32518863 5966237		Nr. 12.0 Freiburger Schleusenfleth 32519091 5964306	







# Anlage 2

## Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 18 Kehdingen



— UHV18 Gewässer

□ UHV 18 Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis



1:120.000

TK 200

Aufgestellt:  
Dr. Ochmann, Silke  
Geschäftsbereich 3.2  
Stade, 11.12.2013



**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven****Ausweisung von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 11. 12. 2013 — 65438-3-1-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:  
„Südliche Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050' N / 008° 06,470' E
2. 53° 38,140' N / 008° 06,820' E
3. 53° 37,850' N / 008° 07,160' E
4. 53° 37,760' N / 008° 06,810' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 14. 12. 2013 und endet am 15. 12. 2014.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 26

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
über die erneute Festsetzung des Erörterungstermins  
(Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 12. 2013  
— G/13/028 —**

**Bezug:** Bek. v. 5. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 835)

Die Firma Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, c/o Maschinenring Leinetal e. V., Friedrich-Ebert-Wall 41, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 3. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage bei Katlenburg-Lindau beantragt.

Der Erörterungstermin findet nunmehr statt am

**Dienstag, den 21. 1. 2014, 10.00 Uhr,  
Mehrzweckhalle Lindau im Ortsteil Lindau,  
Schützenallee,  
37191 Katlenburg-Lindau.**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 26

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Linden GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 1. 12. 2013  
— 011/H006011734/1.1 (G/E) —**

Die Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Linden GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes (Erweiterung des Betriebsbereiches) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Linden, Flur 2, Flurstück 45/31.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß den §§ 3 e und 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 26

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(GEKA mbH, Munster)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 12. 12. 2013  
— 4.1-LG000001886-14 br —**

Die GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 5. 12. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der zweiten Verbrennungsanlage am Standort in Munster, Gemarkung Oerrel, Flur 1, Flurstück 3/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Bau einer Konditionierungsanlage, der Einsatz von Ersatzbrennstoffen und der Bau von zusätzlichen Lagerflächen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 26

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Heidekraft Biogas GbR, Soderstorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 12. 2013  
— 4.1 LG008365391-1681 ax —**

Die Heidekraft Biogas GbR, Steinbecker Straße 7, 21388 Soderstorf, hat am 22. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 100 Tonnen Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 21388 Soderstorf, Gemarkung Soderstorf, Flur 9, Flurstück 46/11, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Einsatzstoffmengen (Gülle und nachwachsende Rohstoffe) von 28 350 Tonnen pro Jahr auf 29 800 Tonnen pro Jahr einschließlich des zusätzlichen Einsatzes von Hähnchenmist RAM und Hühner-trockenkot/HTK. Die Produktionskapazität von 6,317 Millionen Normkubikmetern Rohgas pro Jahr wird nicht erhöht.

Weiterhin beantragt sind die Errichtung und der Betrieb einer Notheizung mit einer Feuerungswärmeleistung von 978 Kilowatt sowie einer Rübenwaschanlage mit einer Leistungskapazität von 80 Tonnen pro Stunde.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 27

### Stellenausschreibungen

Bei der **Samtgemeinde Artland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Leiterin oder des Leiters  
des Fachbereiches Finanzen und Organisation**

neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- die Leitung und Weiterentwicklung der Organisation des Fachbereichs mit den Teams Finanzen und Personal/Organisation,
- die Gesamtkoordination und Steuerung der kommunalen Finanzangelegenheiten,
- die Weiterentwicklung eines modernen Personal- und Organisationsmanagements,
- die Bearbeitung von Grundsatzfragen und Projekten.

Eine Änderung der Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Die Besoldung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen nach BesGr. A 13. Bei Bestehen der entsprechenden Voraussetzungen ist auch eine Einstellung als Beschäftigte oder Beschäftigter auf der Grundlage des TVöD möglich.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit

- der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, mindestens erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) bzw. abgeschlossenes wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium. Wünschenswert sind zusätzliche Qualifikationen in den Bereichen Finanzen und/oder Personal,
- Führungserfahrung und umfassenden Kenntnissen der Kommunalverwaltung

und folgenden persönlichen und methodischen Kompetenzen:

- hohes Maß an Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen, Innovationsfreude und Kreativität,
- Bereitschaft zum Führen mit Zielen und zur Teamarbeit,
- Fähigkeit zur analytischen und konzeptionellen Arbeit,
- Kompetenz im Konfliktmanagement sowie Verhandlungsgeschick.

Die Samtgemeinde Artland begrüßt es, wenn sich Frauen durch diese Stellenausschreibung besonders angesprochen fühlen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte **bis zum 25. 1. 2014** an die Samtgemeinde Artland, Samtgemeindebürgermeister Scholz — persönlich —, Markt 1, 49610 Quakenbrück.

Weitere Informationen zur Samtgemeinde Artland können unter [www.artland.de](http://www.artland.de) abgerufen werden. Gern steht Ihnen Herr Samtgemeindebürgermeister Scholz unter der Telefonnummer 05431 182-100 zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 27

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der

**Referatsleitung**

im Referat 6.2 (überörtliche Kommunalprüfung) zu besetzen. Der Dienstposten ist nach BesGr. B 2 bewertet. Es steht zunächst nur eine Planstelle der BesGr. A 16 zur Verfügung. Dienstort ist Hildesheim.

Zum Aufgabengebiet gehören die besonderen fachlichen Aufgabstellungen der überörtlichen Kommunalprüfung, die Steuerung und Koordinierung des Prüfgeschäftes und insbesondere die damit verbundenen Führungs- und Leitungsaufgaben.

Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, ein Referat erheblicher Größenordnung zu leiten, die überörtliche Kommunalprüfung konzeptionell zu planen und zu steuern sowie die Belange des LRH gegenüber kommunalen Behördenleitungen und Vertretungen wahrzunehmen. Hierfür sollten sie über Kenntnisse und Erfahrungen in der kommunalen Aufgaben- und Finanzsteuerung, in der Kommunalaufsicht oder in der betriebswirtschaftlichen Organisationsprüfung verfügen und in der Lage sein, rechtliche und betriebs-/haushaltswirtschaftliche Fragestellungen mit Blick auf die besonderen Anforderungen der kommunalen Gebietskörperschaften und deren Betriebe fachlich abschließend zu beurteilen. Mehrjährige Erfahrungen in der Führung größerer Organisationseinheiten sind erforderlich.

Daher sind eine juristisch, betriebswirtschaftlich oder verwaltungswissenschaftlich überdurchschnittliche Qualifikation, eine ausgeprägte Führungs- und Sozialkompetenz, die Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Innovations- und Organisationsfähigkeiten erforderlich.

Erwartet werden eine ausgeprägte Verwendungsbreite sowie Erfahrungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit, Kenntnisse des niedersächsischen Kommunalrechts einschließlich des kommunalen Finanzwesens und insbesondere der Doppik.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist nicht teilzeitgeeignet.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 1. 2014** (mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch Beteiligungsgremien —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Präsident Höpftner, Tel. 05121 938-623, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 1/2014 S. 27

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für einen Einsatz im Prüfdienst mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Allgemeine Dienste. Die Einstellung erfolgt als

**Regierungsrätin oder Regierungsrat**  
(BesGr. A 13)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Es können sich auch Beamtinnen und Beamte bewerben, die Ihre Probezeit bereits erfolgreich abgeleistet haben und denen bereits ein Amt bis BesGr. A 14 übertragen worden ist. Entsprechende Planstellen stehen zur Verfügung.

Die erforderliche Grundqualifikation weisen Sie auf, wenn Sie ein mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert haben, das geeignet ist, in Kombination mit einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Unser Interesse gilt Bewerberinnen und Bewerbern mit der **Befähigung zum Richteramt** oder mit einem **betriebswirtschaftlichen Studium**.

Es wird erwartet, dass Sie

- überdurchschnittliche Ergebnisse in Ihren Examen oder Studienabschlüssen erzielt haben,
- als Juristin oder Jurist vertiefte Kenntnisse des öffentlichen Rechts aufweisen, im Übrigen mit betriebs- und finanzwirtschaftlichen Fragen vertraut sind,
- bereits über mehrjährige Berufserfahrung – möglichst auf der Basis Ihres akademischen Abschlusses – in der öffentlichen Verwaltung, im Steuerrecht, im Bankenbereich, in der Wirtschaftsprüfung oder im Bereich der Unternehmensberatung verfügen,
- überzeugende kommunikative und ausgeprägte soziale Kompetenzen besitzen,
- Flexibilität, Initiative, Entscheidungs- und Einsatzbereitschaft zu Ihren Stärken zählen,
- sich mit den Aufgaben der staatlichen Finanzkontrolle identifizieren.

Während der Probezeit werden Sie in verschiedenen Bereichen des LRH sowie in Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung an unterschiedlichen Orten eingesetzt. Ihre anschließende Verwendung erfolgt bedarfsorientiert im Prüfdienst mit dem Ziel, Ihnen auch Leitungsaufgaben zu übertragen. Sie werden überwiegend im Team an komplexen Prüfungsprojekten mitwirken, dabei anspruchsvolle und

fachlich speziell ausgerichtete Prüfungsaufgaben wahrnehmen und Grundsatzangelegenheiten mit besonderem Schwierigkeitsgrad bearbeiten. Ihre Arbeitsergebnisse werden Sie in Prüfungsmitteilungen, Jahresberichtsbeiträgen sowie Stellungnahmen des LRH darstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des LT selbständig vertreten.

Der LRH fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen insbesondere in den Bereichen und Positionen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen werden daher i. S. des NGG besonders begrüßt.

Die Dienstposten sind teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Die Personalauswahl unter den für eine Einstellung in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter wesentlicher Berücksichtigung der Ergebnisse eines Assessment-Centers, das am 19. und 20. 3. 2014 stattfinden wird. Wir behalten uns vor, für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem der ausgeschriebenen Ämter im Niedersächsischen Landesdienst tätig sind, unterschiedlich strukturierte Auswahlverfahren durchzuführen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 1. 2014** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Gleichstellungsbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und den Vertreter der Menschen mit Behinderung –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung keine Unterlagen im Original ein. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, geben Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse an.

Sie erleichtern uns die weitere Bearbeitung, wenn Sie anstatt der üblichen Bewerbung auf dem Postweg das auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular nutzen und uns dies – ergänzt um die dort genannten Unterlagen – per E-Mail zusenden.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Köpke, Tel. 05121 938-636, und Herr Nienstedt, Tel. 05121 938-719, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 1/2014 S. 28

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**